

*Flurnamen als Zeugen ehemaligen Königsgutes in Rätien**

VON OTTO P. CLAVADETSCHER

Die Reichsgutsforschung hat in den letzten Jahren einen gewaltigen Aufschwung genommen. Nachdem zunächst vor allem der Umfang und die Ausdehnung des Reichsgutes in den verschiedensten Teilen des ehemaligen Karolingerreiches festgestellt worden waren, konzentrierte sich die Forschung dann auf die innere Organisation und Gliederung des Reichsgutes¹⁾, wobei auch umstrittene Quellen wie das Capitulare de villis²⁾ und die Brevium Exempla³⁾ neu erörtert wurden. Neuestens hat Wolfgang Metz die Forschungsergebnisse der letzten Jahre in einer sehr wertvollen Publikation zusammengefaßt⁴⁾.

Aber nicht nur die Wirtschafts-, sondern auch die Verfassungsgeschichte ist durch diese Arbeiten befruchtet worden, denn nachdem man die hohe Bedeutung des Reichs-

**) Abkürzungen:*

- Ämterbücher = Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts, veröffentlicht von J. C. MUOTH, in: JHGG 27, 1897.
- BAC = Bischöfliches Archiv Chur.
- BUB = Bündner Urkundenbuch, bearbeitet v. E. MEYER-MARTHALER und FRANZ PERRET, Chur 1955 ff.
- CD = Codex Diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden, hsg. v. Th. v. MOHR, 4 Bände, Cur 1848-1865.
- JHGG = Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 1878 ff.
- RN = R. v. PLANTA und A. SCHORTA, Rätisches Namenbuch, Band I, 1939.

1) Vgl. etwa für das Frühmittelalter: HEINRICH DANNENBAUER, Hundertschaft, Centena und Huntari, Histor. Jahrbuch 62-69, 1949, S. 155-219; für die Stauferzeit: GERO KIRCHNER, Die Steuerliste von 1241. Ein Beitrag zur Entstehung des staufischen Königsterritoriums, Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 70, 1953, S. 64-104.

2) KLAUS VERHEIN, Studien zu den Quellen zum Reichgut der Karolingerzeit, Deutsches Archiv 10, 1954, S. 322 ff. - WOLFGANG METZ, Das Problem des Capitulare de villis, Zeitschr. für Agrargeschichte 2, 1954, S. 96-104.

3) KLAUS VERHEIN, Deutsches Archiv 11, 1955, S. 333-392. - WOLFGANG METZ, Zur Entstehung der Brevium Exempla, Deutsches Archiv 10, 1954, S. 395-416.

4) Das karolingische Reichgut. Eine verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung, Berlin 1960.

guts für das frühmittelalterliche Königstum und dessen Funktionäre und Mitinhaber der Staatsgewalt erkannt hatte, stellte sich von selbst die Frage nach der politischen Bedeutung der Inhaber von Reichsgut⁵⁾.

Dank dem einzigartigen churrätischen Reichsgutsurbar aus der Mitte des 9. Jahrhunderts⁶⁾ spielt das frühmittelalterliche Rätien in der Reichsgutsforschung eine entscheidende Rolle⁷⁾. In dieser Quelle haben wir für einzelne Gebiete Rätiens⁸⁾ einmal den gesamten Bestand an Reichsgut und an Reichsrechten vor uns, während normalerweise das Reichsgut erst in den Urkunden erscheint, wenn es vom Reiche durch Tausch oder Schenkung veräußert wird. Nur noch die rhein-mainischen Gebiete sind mit dem sogenannten Lorsch Reichsgutsurbar⁹⁾ und dem Bruchstück über den Banzforst¹⁰⁾ in einer ähnlich glücklichen Lage wie Rätien, wenn auch der Umfang dieser Quellen viel geringer ist.

Auf welchen Wegen das umfangreiche Reichsgut in Rätien dann im Laufe der Zeit in andere Hände übergegangen ist, liegt heute noch sehr im Dunkeln. Wohl wissen wir, daß besonders zur Zeit Kaiser Ottos des Großen dessen Vertrauter, Bischof Hartbert von Chur, durch heute noch erhaltene Königsurkunden bedeutende Besitzungen aus königlicher Hand erhalten hat¹¹⁾, doch machen sie nur einen Bruchteil dessen aus, was uns durch das Reichsgutsurbar als karolingischer Reichsbesitz in Rätien bekannt ist. Sehr wahrscheinlich hat das Bistum früher und später noch weitere Besitzungen erhalten, die urkundlich nicht mehr faßbar sind, ebenso dürften, in Analogie zu

5) Vgl. etwa DANNENBAUER (wie Anm. 1), dazu: FRANZ STEINBACH, Hundertschar, Centena und Zentgericht, Rhein. Vierteljahrsbl. 15/16, 1950/51, S. 121-138 und THEODOR MAYER, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit, ib. 17, 1952, S. 344-384; ders. Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters, in: Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte (Vorträge und Forschungen, Band II), Lindau und Konstanz 1955, S. 7-56.

6) BUB I, S. 375 ff.

7) Vgl. zuletzt OTTO P. CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. 70, 1953, S. 1-63; ders., Verkehrsorganisation in Rätien zur Karolingerzeit, Schweiz. Zeitschr. f. Geschichte 5, 1955, S. 1-30; WOLFGANG METZ, Zur Stellung und Bedeutung des karolingischen Reichsurbars aus Churrätien, Deutsches Archiv 15, 1959, S. 94-211. - Völlig verfehlt ist der Versuch von FRIEDRICH STREICHER, Zur Zeitbestimmung des sogenannten Churer Reichsgutsurbars, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 66, 1958, S. 93-101, das Urbar wieder ins 10. Jahrhundert zu setzen (vgl. CLAVADETSCHER, Nochmals zum churrätischen Reichsgutsurbar aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 76, 1959, S. 319-328).

8) Das Urbar ist nur fragmentarisch, etwa zu einem Drittel, erhalten.

9) KARL GLÖCKNER, Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsguts aus Lorsch, Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung 38, 1920, S. 381 ff.

10) W. METZ, Eine Quelle zur Geschichte der fränkischen Reichsgutsverwaltung, Deutsches Archiv 11, 1954, S. 207-219.

11) BUB 102, 103, 104, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 119, 133.

bekanntem Vorgängen in anderen Teilen des Reiches, im 9. Jahrhundert praktisch selbständig gewordene Reichsbeamte und ihre Gehilfen von ihrem ehemaligen Amtsgut sich einen beträchtlichen Teil als Allod angeeignet haben. Auch die Klöster werden kaum leer ausgegangen sein. Leider hat das Lukmanierkloster Disentis, das in der deutschen Kaiserzeit ja eine bedeutende Rolle gespielt hat, durch eine Reihe von Bränden und den Franzoseneinfall seinen ganzen älteren Urkundenbestand verloren, so daß man auch hier auf Vermutungen angewiesen ist. Wie manches der späteren Freiherrengeschlechter und wie manche bischöfliche Dienstmannenfamilie ihre Macht usurpiertem Reichsgut verdankten, entzieht sich ebenfalls dem exakten Nachweis, denn die Besitzgeschichte dieser Geschlechter ist noch nicht erforscht, während in anderen Reichsgegenden zahlreiche Arbeiten über den kirchlichen und adeligen Besitz die Reichsgutsforschung in hohem Maße befruchtet haben. Diese Vorarbeit, die Aufarbeitung und kartographische Darstellung des adeligen und kirchlichen Besitzes nach modernen landesgeschichtlichen Gesichtspunkten, muß für Rätien erst noch geleistet werden und böte genügend Stoff für eine ganze Reihe interessanter, sowohl die allgemeine als auch die Bündnengeschichte fördernder Dissertationen.

Als Beitrag zur Aufhellung des Schicksals ehemaligen Reichsguts sollen im folgenden einige Flurnamen untersucht werden, die uns in verhältnismäßig später Zeit noch Kunde von ehemaligem Reichsgut geben und auch für die Frühgeschichte der romanischen Sprache interessant sind. Nach der Aufzählung und Besprechung der Belege sollen diese Flurnamen dann nochmals geographisch gegliedert und eingereiht werden, woraus sich ergeben wird, daß die aus dem Reichsgutsurbar erkennbare Häufung des Reichsgutes an den Straßen auch noch Jahrhunderte später aus den Flurnamen zu erschließen ist. Ferner wird es im einen und andern Fall noch möglich sein, auch aus besitzgeschichtlichen Gründen die Herkunft des betreffenden Objektes aus Reichsgut wenigstens wahrscheinlich zu machen.

Die Belege stammen aus dem weitverstreuten spätmittelalterlichen Urkundenmaterial Graubündens und aus den Ämterbüchern und Urbaren des Bistums Chur¹²⁾.

Keine besonderen Probleme werfen die Quellenstellen auf, die geradezu von Königsgut reden.

Im Jahre 1325 verpfändeten die Grafen Hugo und Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg für eine Schuld von 76 Mark dem Rudolf von Schleuis einen jährlichen Zins von 24 Schilling aus Besitz in Trins, »daz da haißt des küniges gut«¹³⁾. Vorbehalten wurde das Wiederkaufsrecht, ebenso die Möglichkeit, die Pfandschaft auf andere Güter zu Wildenberg oder Frauenberg zu schlagen, falls die Werdenberger Abmachungen mit den Vazern treffen sollten. Offenbar stammte also das »Königsgut« von der Mutter, einer Tochter Walters III. von Vaz, her. Der Name ist heute abge-

12) Vgl. Abkürzungsverzeichnis.

13) CD II, 202.

gangen, doch soll ein Gut unter der Burg seit sehr alter Zeit von allen Abgaben und Lasten frei gewesen sein¹⁴⁾. Das Pfand scheint nicht mehr ausgelöst worden zu sein, denn 1350 verkaufte Simon von Montalt an das Kloster St. Luzi in Chur sein Eigentum in Trins, das er vom Pfandinhaber Rudolf von Schleuis erworben hatte, nämlich »die güter... ze Trüns... haissent... des küniges güt«¹⁵⁾. Ob »Güter« nur unpräzise Ausdrucksweise ist oder ob man daraus schließen darf, daß der ehemals wohl umfangreiche Königshof im Laufe der Zeit sich in selbständige Teile aufgelöst habe, muß offen bleiben. St. Luzi hatte 1350 jedoch nur die ehemalige Pfandschaft erworben, nicht das volle Eigentumsrecht, denn 1371 kaufte es dieses von Albrecht von Werdenberg um die Summe von 100 Pfund. Das Rechtsobjekt wird als Gut in Trins bezeichnet, »daz man nempt dez küniges güt«¹⁶⁾. Wie sehr der mittelalterliche Eigentumsbegriff vom römischen und modernen abweichen konnte, zeigt nicht nur diese Urkunde, sondern auch eine weitere von 1412, nach welcher in einem Vergleich zwischen Graf Rudolf von Werdenberg und dem Kloster St. Luzi festgesetzt wurde, daß das Kloster den Hof in Trins »genant dez künigs gut« nur an werdenbergische Eigenleute verleihen dürfe¹⁷⁾. Auch der scheinbar unanfechtbare Kauf von 1371 hatte dem Kloster demnach nicht das volle Verfügungsrecht verschafft. Schon Bertogg hatte aus diesen Urkunden zu Recht geschlossen, daß in Trins »ausgedehnter königlicher Eigenbesitz... Ausgangspunkt sowohl der politischen als der kirchlichen Entwicklung gewesen zu sein« scheine¹⁸⁾. Die chronikalischen Nachrichten, daß Pipin die Burg Hohentrins gegründet und ein karolingischer oder ottonischer Herrscher Trins-Tamins dem Kloster Reichenau geschenkt habe¹⁹⁾, haben wohl wenigstens insoweit einen geschichtlichen Kern, als es sich tatsächlich um Königsgut handelt^{19a)}. Völlig offen bleibt allerdings, seit wann und wie lange der König hier Rechte besaß.

Angefügt seien hier noch Belege aus Malans. 1451 stellte Ulrich Venner dem österreichischen Herzog Sigmund einen Pfandrevers aus, unter anderem für einen Weingarten in Malans »genant der Künig«²⁰⁾. Nach Venners Tod wurden diese Güter zur Feste Marschlin geschlagen, welche Ulrich von Brandis als österreichisches Lehen

14) Ib. S. 276, Anm. 3.

15) Ib. Nr. 331.

16) Ib. III, 155.

17) BAC, Urk. v. 20. April 1412.

18) Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchgemeinde am Vorder- und Hinterrhein, Diss., Chur 1937, S. 63 f.

19) Ib. S. 64, Anm. 150.

19a) Auf hohes Alter weist auch das Pankratius-Patrozinium in der Kirchenburg Crap Sogn Parcazi, vgl. BERTOGG, a. a. O., S. 38 ff. – Über eine frappante Parallele bei Karlburg (b. Würzburg) vgl. PAUL SCHÖFFEL, Herbipolis Sacra, Würzburg 1948, S. 29 f.: »Ein gütlein nennt man die königsgüter, ist von künigen wurden Pipino an die pfarr Carlenburg geben«.

20) RUDOLF THOMMEN, Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreich. Archiven IV, 128/I.

innehatte^{20a}). Ferner heißt es 1510 anlässlich einer Belehnung, daß das verliehene Gut an »ain wingarten genant dâr kúng« stosse^{20b}). Da königliche Weinberge in Malans durch das Reichsgutsurbar bezeugt sind²¹), können die zitierten Urkundenstellen zwanglos auf Reichsgut bezogen werden, und dies um so mehr, als ein Domkapitelsurbar von ungefähr 1375 eine »Vinea de Rege« in Malans als dem Domkapitel zehntpflichtig verzeichnet²²). Daher ist die Deutung wenig wahrscheinlich, daß dieser Flurname lediglich auf die hohe Qualität des Weinbergs hinweisen wolle. Dieser »Küng« existiert heute noch in Malans, daneben aber auch ein »Kaiser« genannter Weinberg²³). Letzterer dürfte eine jüngere Analogiebildung zum bereits im Mittelalter bezeugten »Küng« sein, durch welche der Wein aus dem »Kaiser« qualitativ noch über den aus dem »Küng« gestellt werden sollte.

Hingewiesen sei noch auf den heutigen Flurnamen »Chomp da Rai« für Äcker in Tschlin^{23a}), wofür aber urkundliche Belege fehlen.

Pratum (Prau) Regis (Redg, Retgs). Dem deutschen »Königsgut« entsprechen die lateinische Form »Pratum regis«, die lateinisch-romanische Mischform »Prau regis« und das romanische »Prau redg« respektive »Prau retgs«.

Ein »Pratum regis« in Zuoz nennt ein bischöfliches Urbar aus der Mitte des 14. Jahrhunderts²⁴). »Prau regis« begegnet aber auch als Flurname im Domleschg, wobei nicht sicher auszumachen ist, wieweit die folgenden Belege dasselbe Grundstück betreffen. Identität darf am ehesten angenommen werden für die Belege von ungefähr 1375 und 1464. Das Urbar des Domkapitels von ungefähr 1375 nennt nämlich einen Acker genannt »Air da Prau regis«, der unter anderem an den Acker »Prau regis« stößt und in den Hof Rodels gehört²⁵). Aus dieser Stelle wird besonders deutlich, daß Prau regis bereits Flurname ist, denn es wird ja ein Acker zu Prau (Wiese!) regis genannt. Dieselben Grundstücke betrifft zweifellos ein Erb- lehensrevers des Lenhart Pregeller zu Fürstenau ans Domkapitel über Güter in Fürstenau und Rodels von 1464: Prau retgs²⁶). Nichts hindert aber, den zu einer Witumsstiftung des Johannes von Rietberg gehörenden Geldzins »ze Prau regis« von

20a) Landesregierungsarchiv Innsbruck I, 5811.

20b) Familienarchiv Sprecher, Maienfeld v. 15. 4. 1510.

21) BUB I, S. 391, Z. 20.

22) Die Urbaren des Domcapitels zu Cur. Aus dem XII., XIII. und XIV. Saec., hsg. von CONRADIN V. MOOR, Cur 1869, S. 85.

23) RN S. 303 f.

23a) RN S. 373.

24) BAC, Urbar B, S. 59: *bonum, quod habet nomen Pratum regis*.

25) Urbaren des Domcapitels, S. 70.

26) BAC, Urk. vom 27. 11. 1464.

1343²⁷⁾ hier zu lokalisieren, ist doch die Urkunde in Fürstenuau ausgestellt und folgen unmittelbar auf diesen Zins Zehnten zu Tomils, Scheid und Feldis. Die rein romanische Form »*Prau Redg*« stammt aus dem Oberhalbstein, wo im Jahre 1455 Greta, die Tochter eines in Burvagn nachweisbaren Stussun, eine Wiese dieses Namens verkaufte²⁸⁾. Das Rätische Namenbuch²⁹⁾ lokalisiert diesen Flurnamen in Cunter i. O., wozu der Weiler Burvagn gehört.

Nicht in diesem Zusammenhang gehören eine Reihe von Urkunden und Urbarstellen aus dem Bergell, in welchen von »*pratum comitis*«, »*pred cunt*«, »*prad cunt*« oder ähnlich die Rede ist, denn richtig ist nur die Form »*pred cunt*«, da es sich um das »*pretium comitis*« handelt, nicht um das »*pratum comitis*«. Wohl gehören diese Stellen auch in die Geschichte des Reichsgutes, doch handelt es sich um Abgaben, nicht um Grundbesitz. Vermutlich haben wir hier den ehemaligen Königszins vor uns, der vom König an den Grafen und mit der Grafschaft Bergell im Jahre 960³⁰⁾ ans Bistum Chur übergegangen ist^{30a)}.

Mit diesen den König direkt nennenden Quellenstellen sind jedoch die Möglichkeiten, aus Flurnamen auf früheres Königsgut zu schließen, keineswegs erschöpft. Viel zahlreicher und deshalb auch wichtiger sind die mit dem Adjektiv *dominicus* gebildeten Flurnamen. Der Aufzählung vorangehen muß aber eine kurze Erörterung über die Bedeutung dieses Adjektivs in den rätischen und außerrätischen Quellen.

Die meisten Belegstellen für *dominicus* stammen begreiflicherweise aus dem rätischen Reichsgutsurbar von 842/3. Daß hier *dominicus* mit königlich übersetzt werden darf, steht außer Frage für die *cinctae dominicae*³¹⁾, die *magistri dominici aedificiorum*³²⁾, den *missus dominicus*³³⁾, das *horreum dominicum* (im Zusammenhang mit dem *census regis*³⁴⁾) und die *navis dominica*³⁵⁾, während man die *curtis*, *res* und *terra dominica*³⁶⁾ gelegentlich auch als Salland im Gegensatz zu verliehenen Grundstücken verstehen kann. Aber auch in diesen Fällen ist es eben königliches Salland. In engstem Zusammenhang mit Königsgut und Königsrechten (*census regius*) steht auch das substantivierte *domini-*

27) CD II, 285.

28) BAC, Urk. vom 23. 6. 1455.

29) S. 207.

30) BUB 119: *exactum a liberis hominibus*.

30a) Vgl. CLAVADETSCHER, Hostisana und pretium comitis. Ein Beitrag z. Reichsgutsforschung, Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. 14, 1964, S. 218–227.

31) BUB I, S. 393.

32) Ib. S. 393.

33) Ib. S. 394.

34) Ib. S. 380.

35) Ib. S. 381.

36) Ib. S. 376, 377, 379, 381, 383, 389, 390, 394–396.

cum des Reichsgutsurbars³⁷⁾. Besonders aufschlußreich ist die Feststellung, daß im Pfäferser Rodel, der ins Urbar eingeschoben ist, *dominicus* nicht vorkommt, obschon auch klösterliche Herrenhöfe aufgeführt werden. Den gleichen Sinn hat *dominicum* in einer Urkunde des rätischen Grafen Hunfried von 807³⁸⁾: *quod in dominico dictum et terminis divisum coram testibus fuit, receptum sit ad parte domni nostri* (also des Königs!). Dann begegnet der Ausdruck *dominicus* erst wieder in den Königs- und Kaiserurkunden des 10. Jahrhunderts³⁹⁾, respektive in Urkunden des 9. Jahrhunderts, deren einschlägige Stellen aber im 10. Jahrhundert interpoliert worden sind⁴⁰⁾. Auch eine *terra dominicalis* in einer Kaiserurkunde von 956 ist eindeutig Königsgut⁴¹⁾. Der Begriff fehlt völlig in Privaturkunden, obwohl auch in Rätien viel bischöfliches und klösterliches Salland oder Herrenland vorhanden war. Das gesamte rätische Quellenmaterial läßt also mit Sicherheit den Schluß zu, daß *dominicus* mit königlich zu übersetzen ist. Sachlich kann diese Ansicht dadurch gestützt werden, daß vom 11. Jahrhundert an dieses Adjektiv vollständig aus den Quellen verschwindet. Das Königsgut war im 9. und 10. Jahrhundert eben auf recht- oder unrechtmäßigem Wege in andere Hände (Bistum, Klöster, Adelige) übergegangen, so daß es nicht mehr als solches in den Quellen erscheint. Daraus darf auch die Berechtigung abgeleitet werden, die genannten und noch zu nennenden Flurnamen, welche direkt (*könig, regis*) oder indirekt (*dominicus*) auf ehemaliges Königsgut hinweisen, tatsächlich auf frühmittelalterlichen Königsbesitz zurückzuführen. Daß nun im Spätmittelalter der Flurname »Königsgut« als auszeichnendes Merkmal verwendet werden konnte, spricht mit aller Deutlichkeit für den Verlust des königlichen Grundbesitzes im Hoch- und Spätmittelalter. Erst wenn an einem Ort nur noch ein kleines Stück vom ehemaligen Königsgut übriggeblieben war, konnte dessen Benennung als »Königsgut« die unterscheidende Funktion eines Flur- oder Ortsnamens erfüllen.

Für das außerrätische Gebiet betont Schlesinger, daß der König als der *dominus* schlechthin erscheine, daß *dominium* vielfach die Königsherrschaft sei, wenn auch beide Begriffe die allgemeine Bedeutung von Herrschaft und herrschaftlich haben können. In der Lex Salica jedenfalls heißt *dominicus* königlich, ebenso in einem Sendrecht der Wenden um 900⁴²⁾. Trotz vorsichtiger Formulierung sieht auch Metz im

37) Ib. S. 381, 392, 394.

38) Ib. 35 vom 7. 2. 807.

39) Ib. 106 von 949: *terra dominica*; 113 von 955: *naves dominicae*; 144 von 979 und 149 von 992: *terra dominica* (Nachurkunden von 106).

40) Ib. 63: *dominicae naves*; 67: *naves dominicae*.

41) Ib. 114: *terra dominicalis* (weiter oben in der Urkunde als *curtis nostra* bezeichnet!).

42) WALTER SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, Darmstadt 1955, S. 138 (zuerst in Histor. Zeitschr. 176, 1953, S. 228).

dominicatus Banzgau eine Königsmark der fränkischen Zeit⁴³). Hält man diese wenigen Beispiele neben die Tatsache, daß in rätischen Quellen bis zum 10. Jahrhundert *dominicus* nur als Synonym für *regalis* oder *regius* erscheint, der Begriff dann völlig verschwindet, vor allem auch nie in kirchlichen oder weltlichen Privaturkunden für andere als königliche Herrschaften verwendet wird⁴⁴), so muß man wohl die damit gebildeten Flurnamen aus dem Spätmittelalter mit dem frühmittelalterlichen Königsbesitz in Rätien in Zusammenhang bringen.

Die Zahl dieser Belege ist umfangreich, trotzdem sollen sie hier vollständig aufgeführt werden, weil hier, wie oben gezeigt wurde, ein Rückschluß methodisch gerechtfertigt ist und wir somit hier einen der wenigen Wege sehen, die urkundenarme Zeit des 11. bis 13. Jahrhunderts einigermaßen zu überbrücken und etwas in den für die Herrschaftsbildung wichtigen Prozeß des Niedergangs der Königsherrschaft in den Randgebieten hineinzuleuchten, wo keine mehr oder weniger geschlossenen Reichsgutkomplexe bestanden haben.

In einem Urbar des Domkapitels aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts steht: *In curte Donega X pecudes*⁴⁵). Der Hof muß an der Lenzerheideroute liegen, da der Pass zwischen Abgaben aus Tiefencastel und Malix eingefügt ist.

Unter den ans Domkapitel zu entrichtenden Zehnten⁴⁶) aus Malans nennt ein Urbarfragment aus der Mitte des 13. Jahrhunderts eine *Vinea Donniga, et altera Vinea Donniga*⁴⁷).

1271 verließ Swiker von Reichenberg an Pero von Mals alle Abgaben und Rechte aus vier *coloniae*, die letzterer von den Herren von Wangen zu Lehen trug. Ausdrücklich ausgenommen wurden dabei diejenigen Rechte, welche diese vier *coloniae* der *curia de Curdonii* und dem *pratum quod dicitur Pradoni* zu leisten hatten⁴⁸). Mit dieser *curia de Curdonii* darf wohl eine Stelle aus einem dem 13. Jahrhundert angehörenden Verzeichnis der Ämter und Güter, welche die Reichenberger vom Bistum Chur zu Lehen hatten, identifiziert werden: *Item omnes coloneas, que pertinent ad curtem*

43) WOLFGANG METZ, Eine Quelle zur Geschichte der fränkischen Reichsgutsverwaltung, Deutsches Archiv 11, 1954, S. 213.

44) Die Feststellung von E. LESNE, L'indominicatum dans la propriété foncière des églises à l'époque carolingienne, Revue d'Histoire ecclésiastique 27, 1931, p. 74: Dans le langage religieux le *dominus* c'est le Seigneur Dieu; dans le langage politique c'est le monarque; en droit privé c'est un maître quelconque, trifft also für Rätien nicht zu.

45) Urbarien des Domcapitels, S. 11.

46) Die Frage bedarf einer besonderen Untersuchung, ob unter den hier genannten *decime canonicorum Curiensium* wirklich Kirchenzehnten zu verstehen sind, ob es sich nicht vielmehr – wie wahrscheinlich auch bei den Zehnten im Engadin und Bergell – um ehemalige Abgaben von Königsgut handelt, die in der Karolingerzeit oft als *decimae* oder *nonae* bezeichnet wurden.

47) Urbarien des Domcapitels, S. 25.

48) BUB 1023.

*donegam*⁴⁹⁾. Weiter figurieren im Viztumbuch B von 1410 unter den Gütern, die dem Dekansamt in Mals zugehörten: *sechs manmat wisen, gehören zů dem hof Curdani, sind gelegen under Malls*⁵⁰⁾. Um diesen Hof dürfte es sich auch handeln bei einem durch die Herren von Matsch verliehenen Mannlehen, das auch einen Roggenzins aus dem Hof Gvrdeneg umfaßte^{50a)}.

Mit Einwilligung der Pfandinhaberin Agnes von Straßberg verließ 1326 der Bischof von Chur den Gebrüdern von Sassiell den gleichnamigen Hof in Churwalden zu Erblehen: *et bona que Prawdönige nuncupantur*⁵¹⁾. Um dieses Gut dürfte es sich auch in einem Tauschvertrag unter Privaten zwischen 1376 und 1388 handeln: *güt Sessel Prawdönig*⁵²⁾. Der damalige Inhaber Hans Vopper wäre demnach als Rechtsnachfolger der oben erwähnten belehnten Gebrüder von Sassiell zu betrachten. Unsicher bleibt, ob auch noch das Eigengut Pradöni des Jenni Schimon, ab welchem dieser 1488 einen Zins ans Kloster Churwalden verkaufte, mit diesem Gut Sassiell Prawdönig identifiziert werden darf, doch ist dies eher zu bejahen⁵³⁾. Vielleicht aber war damals Pradöni bereits zum Flurnamen geworden, so daß es sich um benachbarte Güter handeln würde.

Unter den Gütern, die 1337 Jakob von Bulcaria, der Pfarrherr von Igis, zu einer Jahrzeitstiftung ans Kloster Pfäfers schenkte, befanden sich auch *»agros dictos Vinnia Doniga«* in Ragaz⁵⁴⁾. Hier wird besonders deutlich, wie der ehemalige »königliche Weinberg« zum Namen einer Ackerflur, also reiner Flurname geworden ist.

In einem schiedsgerichtlich erledigten Erbstreit zwischen den Brüdern von Juvalt wird im Jahre 1342 eine Wiese ze Valdonica erwähnt⁵⁵⁾, und zwar zwischen Besitz in Tomils und Feldis drin. So darf dieser Flurname mit der 1407 durch den Bischof an die Juvalt verliehenen Alp am Scheiderberg (Albtunnga)^{55a)} identifiziert werden. Um das gleiche Objekt dürfte es sich handeln, als 1474 Janut Uli von Scheid die Alp Waldonia am Scheiderberg, die er als Juvalter Lehen innehatte, an die Stadt Chur verkaufte⁵⁶⁾. Nicht nur die genannte Wiese und Alp lagen aber zu Waldonia, sondern noch drei weitere bischöfliche Alpen, wie ein bischöfliches Urbar meldet: *Item noch sind drye*

49) CD III, 3.

50) Ämterbücher, S. 49.

50a) Schloßarchiv Churburg 19 v. 26. 4. 1318.

51) CD II, 206.

52) BAC, Liber de feodis, S. 89.

53) BAC, Urkunde vom 4. 7. 1488.

54) C. WEGELIN, Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfäfers und der Landschaft Sargans, Chur 1850, Nr. 153.

55) Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg, hsg. v. H. WARTMANN (Quellen z. Schweizer Geschichte 10), Basel 1891, Nr. 21.

55a) BAC, Cartular E, fol. 228.

56) Staatsarchiv Graubünden, Codex Juvalt III, 235 vom 8. 11. 1474.

*alpen ob Schayd, haissent Waldoenia*⁵⁷⁾. Eine davon verlieh der Bischof von Chur im Jahre 1493 an eine Anzahl Leute von Scheid zu Erblehen⁵⁸⁾, eine andere hatte 1548 Rudolf von Juvalt inne⁵⁹⁾.

1347 verkaufte der Feldkircher Bürger Jos Han zusammen mit anderem Besitz in Maienfeld und Fläsch an das Kloster Pfäfers auch die Hube *Vinea Dônga* in Fläsch⁶⁰⁾. Der Bruder des Verkäufers, Johannes Han, scheint dann aber Ansprüche geltend gemacht zu haben, denn im folgenden Jahre verzichtete er gegen Entschädigung auf seine Eigentumsrechte⁶¹⁾ und schloß mit dem Kloster eine Vereinbarung ab, wonach seine Eigenleute in Fläsch diese drei Huben, darunter auch die *Vinea Donga*, vom Kloster Pfäfers zu Erblehen erhielten⁶²⁾. Vom gleichen Tag datiert denn auch der betreffende Erblehensbrief des Klosters Pfäfers, der wieder »*ünser hûb Vinea Donga*« auführt⁶³⁾. Als dann 1364 das Kloster Pfäfers mit Zustimmung des Generalvikars von Chur eine Reihe kirchlicher Gegenstände, Güter und Rechte an den Ritter Konrad von Wolfurt verkaufen mußte, befand sich darunter auch ein *mansus* in Fläsch *vulgariter Vinea donega nominatus*, der jährlich vier Saum Wein zinste⁶⁴⁾. Auf Geheiß des Klosterdekans von Pfäfers gaben eine Reihe von Leuten aus Fläsch im Jahre 1402 oder 1452⁶⁵⁾ Kundschaft über die Weinzehnten. Dreimal wird dabei wieder die *Vinea Donga* erwähnt⁶⁶⁾. Entsprechend der Verleihung durch das Kloster an drei Männer im Jahre 1348⁶³⁾ sind auch hier wieder drei Fläscher Einwohner genannt, welche von der *Vinea Donga* Zehnten zu bezahlen hatten.

In einem Domkapitelsurbar von ungefähr 1375 sind in Maladers verzeichnet: *II secture prope vall donigam*⁶⁷⁾.

Über *Curduniga* in Scharans geben eine Reihe von Quellen Aufschluß. Mit dem halben Schlüssel-, Garten- und Pfisteramt zu Fürstenua erhielten Albrecht Schuler

57) Ämterbücher, S. 77.

58) BAC, Urkunde vom 29. 3. 1493.

59) BAC, Urbar von 1548, S. 22: Thumlesch, *Rüdolf von Juffalt baut ain alp, genant Waldunga, gilt VI wert küss vnd ain vogelmal*. – In RN, S. 127 irrtümlich auf Cazis bezogen. – Auch die »*hoffstat Waldoniga hört gen Jufalt*« bezieht sich auf diese Scheider Alp (Gemeindearchiv Domat/Ems Nr. 4 vom 7. 9. 1468, darin eine Urkunde v. 30. 11. 1458 inseriert).

60) WEGELIN, a. a. O., Nr. 184.

61) ib. Nr. 190.

62) ib. Nr. 189.

63) Gemeindearchiv Fläsch Nr. 1 vom 1. 5. 1348.

64) WEGELIN, a. a. O., Nr. 240 vom 2. 9. 1364.

65) Die Urkunde nennt ausdrücklich das Jahr 1402: *tusent vierhundert und zway jaur*; doch weist der Klosterdekan Johans vom Berg auf die Mitte des Jahrhunderts (vgl. WEGELIN, a. a. O., Nr. 556 vom 12. 3. 1450: Hans Berger, Dekan). Da nur eine Copie erhalten geblieben ist, vermag die Schrift über das Datum keinen Aufschluß zu geben. Am ehesten ist daher anzunehmen, daß der Schreiber oder Copist »fünfzig« ausgelassen hat.

66) Gemeindearchiv Fläsch, Nr. 2.

67) Urbarien des Domcapitels, S. 55.

(v. Castelmur) und dessen Gemahlin Elisabeth als bischöfliche Lehen im Jahre 1383 auch: *medietatem prati in duabus petiis situatam iuxta Schrans in Curduniga . . . item medietatem bonorum dictorum de Curduniga sitorum prope villam Schrans*⁶⁸⁾. Diese bischöflichen Lehen hatte vorher Elisabeths Mutter Euphemia Baff innegehabt, und die andere Hälfte war zunächst an Elisabeths Bruder Rudolf Baff gefallen⁶⁹⁾. Nach einer deutschen Kopie eines Lehensbriefes im bischöflichen Urbar E belehnte der Bischof nach dem Tode Rudolf Baffs Albrecht Schuler und dessen Gemahlin auch mit der zweiten Hälfte, so daß sie nun die gesamten Ämter, Zehnten und Güter innehat- ten⁷⁰⁾. Genannt werden in diesem Zusammenhang unter anderem *II stuk wisen, die gelegen sint bi Schirans, genant ze Cordoniga*⁷¹⁾, und unter den ehemaligen Zehnten des ser Manfred, die nun auch an Albrecht Schuler und seine Gemahlin gelangten: *Zu Schrans Kurtonia*⁷²⁾. Weiter meldet das Buch des Viztumamtes im Domleschg um 1400, daß die in das ebenfalls an Schuler verliehene Krautlehen gehörenden Güter »*ligent ze Kurtonia ze Schirans*«⁷³⁾.

Im Jahre 1388 belehnte Johannes von Reichenberg die beiden Söhne des früheren Dekans von Mals mit dem Dekanamt in Mals, das unter anderem auch eine Wiese umfaßte, die in den Hof Curdoniga unterhalb Mals gehörte⁷⁴⁾. 1481 erhielt Gaudenz v. Matsch als bischöfliches Lehen u. a. einen Zins aus dem Hof »Cordanyga« zu Mals^{74a)}.

Der Bischof von Chur verpfändete 1398 an Jakob von Castelmur mit der Feste Rietberg auch eine Reihe dazugehöriger Güter und Zinsen, so 23 Schilling »*von der wisen Prawdonig*« in Almens⁷⁵⁾. Diese Wiese wird um 1400 herum ebenfalls im bischöflichen Urbar E als zu den Rietberger Gütern gehörend erwähnt: *Item ain wise heisst Praw Dönig*⁷⁶⁾. Unsicher bleibt die Lokalisierung der Wiese Dönig im Lehenbuch A von 1410⁷⁷⁾. Immerhin könnte es sich auch hier um die Wiese in Almens handeln, da bei den bischöflichen Lehen der Edlen von Stierva ausdrücklich vermerkt ist, daß früher die Rietberg diese Güter vom Bischof zu Lehen hatten. Da aber diese

68) Lateinische Copie Staatsarchiv Graubünden, Codex Juvalt, Ergänzungsband Nr. 180; BAC, Liber de feodis v. ca. 1380 f. 24: ze Cordoniga.

69) Ämterbücher, S. 62 f.

70) Ib., S. 63.

71) Ib., S. 63 und CD IV, 119. – In Ämterbücher, S. 64, Anm. 1, wird *Curduniga* irrtümlich von Quartane abgeleitet und das Kornmaß Quartane mit dem Pfisterlehen in Zusammenhang gebracht.

72) Ämterbücher, S. 64 nach dem bischöflichen Urbar E.

73) Ib., S. 41.

74) CD IV, 122.

74a) Schloßarchiv Churburg v. 15. 10. 1481.

75) BAC, Urk. vom 7. 12. 1398.

76) Ämterbücher, S. 61.

77) Ib., S. 114. – BAC, Urbar E, S. 100.

Wiese Dönig nach dem Meierhof Lantsch und einem Acker in Stierva genannt ist, könnte sie auch in Stierva selber oder dessen Umgebung liegen.

Symon Hemmy von Churwalden verkaufte 1439 ans Kloster Churwalden einen Zins von 5 Pfund Haller ab Gütern in Malix und Churwalden, unter anderem *ab Pra dumig* im Malixertal⁷⁸⁾. Dieses Rechtsgeschäft ist auch im Churwaldner Zinsbuch von 1513 verzeichnet: *ab ainer wysen genant Prau Donig in Vmblix*⁷⁹⁾.

In Untervaz ist der Flurname Bradungi belegt durch das bischöfliche Steuergüterurbar des Gerichts Zizers von 1448: *Item zway manmad in Bradungi*, respektive: *stos-sent vnden uff an Bradungi*. Inhaber dieser Steuergüter war damals Phylipp Jácklin von Untervaz⁸⁰⁾. Im gleichen Urbar wird der Flurname Bradongi dann nochmals zur genaueren Bestimmung eines anderen Gutes gebraucht⁸¹⁾. Auch bei den Steuergütern des Lucj von Somfig erscheint der Name wieder: *dry manmad wüst vnden an Brandungi . . . Item in Brádúlgj ain stuck*⁸²⁾.

Der heutige Flurname Prodadongia für eine Bergwiese in Salouf⁸³⁾ erscheint in einem bischöflichen Urbar aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts als *Praw donig*⁸⁴⁾. Anlässlich einer Erblehensverleihung von Gütern in Jenins durch Ulrich von Schländersberg auf Aspermont an einen Eigenmann wird unter den anstoßenden Gütern Vardonick erwähnt⁸⁵⁾.

Obschon für diese Abhandlung sonst nur mittelalterliche Belege (bis 1526) herangezogen wurden, seien doch noch einige spätere hinzugefügt: Durch ein bischöfliches Urbar von 1548⁸⁶⁾ ist in Rodels⁸⁷⁾ der Flurname Präwdöny bezeugt. Am Bürserberg (westlich Bludenz, Vorarlberg) ist seit 1565 mehrfach ein Parduonig o. ä. bezeugt⁸⁸⁾. Endlich erwähnt Kübler ohne Quellenangabe in Maienfeld »in Dominico agro«⁸⁹⁾.

Hingewiesen sei noch auf drei heute noch existierende Flurnamen, die aber urkund-

78) BAC, Cartular Churwalden f. 43.

79) Zinsbuch des Prämonstratenserklosters Churwalden vom Jahre 1513, hsg. v. FRITZ JECKLIN, JHGG 38, 1908, S. 21.

80) BRUNO HÜBSCHER, Die Steuergüter im Gericht Zizers um 1448, JHGG 89, 1959, S. 12 f.

81) *Ib.*, S. 21.

82) *Ib.*, S. 23.

83) RN, S. 201.

84) BAC, Urbar, S. 75.

85) Gemeindearchiv Jenins 56.

86) BAC, Urbar v. 1548, S. 15: *vnd git aber XII sch. korn von Präwdöny* (Inhaber: Vrich Gresta ammann).

87) Vielleicht beziehen sich auch die in den Anm. 76 und 77 genannten Belege auf dieses *Präwdöny* und nicht auf dasjenige in Almens. Möglich ist aber auch, daß nur der Hof in Rodels lag und das dazugehörige *Präwdöny* tatsächlich mit dem in Almens identisch ist.

88) GUNTRAM PLANGG, Die rätoromanischen Flurnamen des Brandnertales. Beitrag zu Vorarlbergs Raetoromania Alemanica (Romanica Aenipontana I), Innsbruck 1962, S. 18.

89) AUGUST KÜBLER, Die romanischen und deutschen Örtlichkeitsnamen des Kantons Graubünden, Heidelberg 1926, S. 105 Nr. 951.

lich nicht belegt werden können: Wiesen und Äcker Pradoni in Müstair⁹⁰⁾, Wiesen, Äcker und Stall Valdunga in Obersaxen⁹¹⁾ und eine Gadenstatt Valdugna in Pigniu⁹²⁾.

Nach der Aufzählung dieser zweifellos auf ehemaliges Königsgut weisenden Flurnamen seien noch zwei andere zur Diskussion gestellt, die sich nicht mehr mit gleicher Sicherheit auf Königsgut zurückführen lassen, bei denen aber dieser Zusammenhang doch im Auge behalten werden muß.

Dies gilt vor allem für die mit *centenar-* gebildeten Flurnamen.

Die *centena* hat in besonderem Maße die jüngste verfassungsgeschichtliche Forschung beschäftigt⁹³⁾. Das Problem ist heute noch nicht restlos geklärt, doch darf man als Ergebnis der umfangreichen, von den verschiedensten Gesichtspunkten her vorgehenden Forschungen mindestens soviel als gesichert betrachten, daß die *centena* nicht eine Unterabteilung der Grafschaft war, daß sie an manchen Orten eindeutig als Organisationsform des Königsgutes erkennbar ist und der *centenarius* demnach als Reichsgutsverwalter betrachtet werden kann, entsprechend etwa dem *iudex* des Capitulare de villis oder dem *exactor fisci* anderer Quellen. Die Frage, wieweit die spätmittelalterlichen Zenten mit der frühmittelalterlichen *centena* zusammenhängen, ist noch wenig geklärt, mit Sicherheit läßt sich lediglich sagen, daß bestimmt nicht jede Zent auf eine *centena* zurückgeht, daß es sich also zum Teil um jüngere Bildungen handelt.

Wenn nun aber im gesamten Urkundenmaterial eines größeren Raumes, wie ihn Rätien darstellt, außer in zwei Urkunden der sächsischen Kaiser⁹⁴⁾ und in einigen Misoxer Urkunden des Spätmittelalters⁹⁵⁾ die *centena* als Verwaltungs- oder Gerichtsbezirk nicht nachzuweisen ist, zudem die *centena* der Kaiserurkunden eindeutig

90) RN, S. 366. — Vielleicht identisch mit Wal Pradönig (Landesregierungsarchiv Innsbruck II, 5749 v. 18. 10. 1497).

91) RN, S. 45.

92) RN, S. 38.

93) Vgl. vor allem die in den Anm. 1 und 5 genannten Arbeiten von HEINRICH DANNENBAUER, FRANZ STEINBACH und THEODOR MAYER; ferner WOLFGANG METZ, Zur Geschichte der fränkischen *centena*, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. 74, 1957, S. 234–241.

94) BUB 119 (D O I von 960) und 142 (D O II von 976), wobei 119 für 142 als Vorurkunde diente.

95) Im Misox erscheint das *consilium centenae* als Umstand im Gericht des Grafen. Der Begriff stammt von Oberitalien her (Tre valli, auch Leventina). vgl. GERTRUD HOFER-WILD, Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox, Diss., Poschiavo 1949, S. 101 ff. — Folgende Urkunden nennen die *centena*: Gemeindearchiv Leggia 3 vom 19. 6. 1421 (*consilio centene*); BAC, Urk. vom 3. 12. 1452 (*unionem et communionem ac centenam totius vallis Misolcine*); ib. vom 5. 12. 1452 (*congregato consilio et centena totius vallis*); Gemeindearchiv Verdabbio 13 vom 14. 12. 1459 (*fecit congregare . . . centenam totius vallis*); Gemeindearchiv Mesocco 65 vom 11. 6. 1488 (*centenam dicti vallis*); Gemeindearchiv Leggia 22 vom 27. 1. 1518 (*congregata centena*).

mit königlichen Rechten zusammen genannt wird, so ist wohl der Schluß naheliegend – wenn man nicht sagen will unabweislich –, daß auch die daraus gebildeten Flurnamen, die alle im Norden der Alpen nachzuweisen sind und nicht etwa im Misox, auf ehemaliges Königsgut hinweisen.

Die sprachlichen Formen sind mannigfaltig, zum Teil wohl etwas verderbt, zum Teil bedeutsam für die Frühgeschichte des Romanischen.

Im Jahre 1307 gab Ulrich von Aspermont eine Weinabgabe und Wiesen in Maienfeld ans Kloster Churwalden auf und erhielt dafür drei Juchart Acker zu Maienfeld, »*ligent in Schentenare*«, die aber bei kinderlosem Tod ans Kloster zurückfallen sollten⁹⁶). 1357 wurde unter anderem ein Weingarten in Maienfeld, der »*obnan stoßt an den weg von Tschentenair*«, ans Kloster Pfäfers verkauft⁹⁷). 1381 verpfändeten die Grafen v. Werdenberg für eine Schuld von 200 gl. Güter in Maienfeld, u. a. 2¹/₂ Juchart Acker genannt »*Tschentenâr*«^{97a}). 1397 empfing Ulrich Hurdli vom Kloster Churwalden zu Erblehen »*an juchart ackers genant Schentener*« zu Maienfeld, den er in einen Weingarten umwandeln sollte⁹⁸). Um diesen Weinberg mag es sich auch beim Eintrag im Zinsbuch des Klosters Churwalden von 1512 handeln: *ain wingarten, haist der Schentener, ist erblehen*⁹⁹).

Im Einkünfteverzeichnis der Freiherren von Vaz von ungefähr 1330 heißt es: *So giltet der akir Centnara 42 schevil*¹⁰⁰). Da dieser Passus auf Einkünfte aus Paspels, Dusch und Rodels folgt, darf wohl auch dieser Acker im Domleschg lokalisiert werden.

1386 verkauften Hainz und Hartwig von Valendas einem Freien von Sevgein ein Gut in Vals namens *Zschintzschinyöla (centeniola)*¹⁰¹).

Als Johann von Reichenberg 1388 den Söhnen des verstorbenen Dekans von Mals das Dekanamt in Mals mit seinen Zubehörden verließ, befand sich darunter eine geographisch nicht näher bestimmbare, aber sicher im Vintschgau gelegene Wiese: *in pratis Tschentenayr*¹⁰²). Ebenso nennt das Buch des Viztumantes B von 1410 unter den Gütern, die zum Dekanamt in Mals gehören: *Item III manumat wisen in den wisen ze Chentenayr*¹⁰³), ferner erwähnt eine Urkunde von 1429 ein *Tschintnair*^{103a}). Es handelt sich wohl in diesen Quellen um dasselbe Wiesgelände. Eine Wiese *Tschintney* in

96) CD II, 121.

97) WEGELIN, a. a. O., 215.

97a) Cop. 15. Jh. im Kantonsarchiv Clarus, Werdenberger Kiste 3 (Urkunde v. 23. 6. 1381).

98) Auszug CD IV, 232 (Or. im German. Nationalmuseum Nürnberg 7202).

99) JHGG 38, 1908, S. 38 (irrtümlich Scheutener).

100) Rätische Urkunden (Anm. 55) Anhang II, S. 475.

101) CD IV, 102. – Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Dr. A. Schorta, Chur das heutige Hansiola (RN, S. 62), urkundlich 1694 Zantziola.

102) CD IV, 122.

103) Ämterbücher, S. 49.

103a) Kirchenarchiv Laatsch v. 20. 2. 1429 (Tiroler Archivberichte II, 277).

Goldrain^{103b}) und ein Acker *Tschintnayer* in Morter^{103c}), also weiter südlich im Vintschgau, erscheinen ferner in den Urbaren des Klosters Marienberg, eine Wiese »Tchintenayr« 1332 in Morter^{103d}).

Als Graf Johann von Werdenberg-Sargans 1384 zwei Kaplaneien an der Kirche Sargans stiftete, dotierte er diese u. a. mit *duo iugera agri an Tschintenâr dicta*, die zweifellos in Sargans selbst lagen¹⁰⁴).

Zum bischöflichen, im Lehenbuch A von 1410 verzeichneten Zinslehen des Heinrich von Canal in Flims gehörte auch: *Item I peciam agri sitam su Schzintenayr*¹⁰⁵).

Im Jahre 1410 empfingen die Gebrüder von Cawientg in Villa vom Bischof Güter im Lugnez zu Erblehen, unter anderem *ze Zentenârws*¹⁰⁶). Ein *Gtschintanayr* nennt auch das Pfrundurbar von Duvin aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts¹⁰⁷).

Recht zahlreich sind die Belege für Castrisch dank den Jahrzeit- und Zinsbüchern der St.-Georgs-Kirche. Das Jahrzeitbuch¹⁰⁸), um 1500 entstanden, nennt einen Acker *Aiger Rodund uff Zentenâr*, aus dem die Herren von Castrisch eine Jahrzeit stifteten¹⁰⁹). In den Zinsbüchern, deren einschlägige Einträge von 1485 bis 1531 reichen¹¹⁰), erscheint der Flurname mehrmals. Die Güter in *Tschentaners* befanden sich demnach vor allem im Eigentum der Georgskirche Castrisch, waren aber als Lehen (wohl Erblehen) ausgetan. Dies geht aus verschiedenen Einträgen hervor, besonders aber aus dem Schlußblatt, wo die an die Nachbarn von Castrisch verliehenen Kirchengüter verzeichnet sind. Der Flurname wird verschieden geschrieben: *Zschentênârss* (f. 6), *Zentanair* (p. 30), *Zentaneirss* (p. 41), *Schântanairs*, *Schantaners*, *Schentaneras* (auf dem Schlußblatt von 1531).

Ferner sind mir aus späterer Zeit noch folgende Belege bekannt geworden: 1527 ein *Centanier* in Igels (heute Tschentanè)¹¹¹), um 1500¹¹²), dann wieder 1562 und

103b) Urbare von Marienberg, hsg. v. BASILIUS SCHWITZER, in Tirolische Geschichtsquellen III, 1891, S. 320 f.

103c) Ib., S. 287 f. – Vgl. auch Tirolische Geschichtsquellen II, S. 271 u. 275 (*Tschentnair*, *Centnair*) und Tiroler Archivberichte II, 75 v. 24. 4. 1369 (*Schentnair*).

103d) Tiroler Archivberichte IV, Nachträge 76 v. 18. 3. 1332.

104) 2 Originale in BAC und Pfarrarchiv Sargans. Teildruck: Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 14, 1920, S. 151 (irrtümlich Schnittenauer).

105) Ämterbücher, S. 161.

106) BAC, Urkunde v. 29. 4. 1410.

107) Gemeindearchiv Duvin, Pfrundurbar, S. 3b, 4.

108) Gemeindearchiv Castrisch 1a.

109) Ib. f. 16v.

110) Gemeindearchiv Castrisch 4b, f. 6, 30, 41, Schlußblatt.

111) Pfarrarchiv Igels 15.

112) Gemeindearchiv Tavetsch, Akten Nr. 1, Urbarfragment von etwa 1500, gehört nach Sevgein, wo sich im Pfarrarchiv ein Fragment aus dem gleichen Urbar befindet. Alle Personen- und Ortsnamen weisen auf Sevgein/Castrisch hin, ebenso die Patrozinien (St. Georg/Castrisch, St. Thomas/Sevgein).

1570¹¹³⁾ ein Acker *ara sum Schentaneres*, respektive »ein groß veld« (*guetter und wisen*) unter dem Dorf Sevgein, genannt *Santaneras* (Tschantaners), wobei das eine Mal (1570) bemerkt ist, daß es sich auf »*Cestriser piet*« befinde. *Tschentaneras* erstreckte sich demnach schon damals auf die beiden Gemeinden Sevgein und Castrisch, d. h. die Gemeindegrenze durchschnitt das Gebiet Tschentaneras. Endlich erscheint noch 1810 ein *Schantaneras* in Alvaneu¹¹⁴⁾.

Wie bei den Ausführungen über die mit *dominicus* zusammengesetzten Flurnamen muß auch hier noch auf die modernen Flurnamen verwiesen werden, für die keine urkundlichen Belege beigebracht werden können: Wiesen *Tschentaneres* in Somvix¹¹⁵⁾, Weiden *Tschentaneras* in Vrin¹¹⁶⁾, Bergwiesen *Tschantaners* in Pitasch¹¹⁷⁾, Heimgüter *Tschantaners* in Lohn¹¹⁸⁾ und Alpweide *Tschantaner* in Zillis¹¹⁹⁾.

Vielleicht sind auch die mit *senior* zusammengesetzten Flurnamen hier einzureihen, besteht doch die Möglichkeit, daß die *Vinia senior* ursprünglich *vinea senioris* hieß und *senior* dann *dominicus* gleichzusetzen wäre. Nur der Vollständigkeit halber seien diese hypothetischen Flurnamen für ehemaliges Königsgut hier noch erwähnt.

Im Jahre 1344 gaben die Gebrüder Han von Feldkirch verschiedene Güter an das Kloster Pfäfers und empfangen sie wieder als Mannlehen; darunter befand sich auch der *wingarten Sienör* in Fläsch¹²⁰⁾. In der schon behandelten Öffnung über die Weinzehnten in Fläsch von wahrscheinlich 1452¹²¹⁾ ist die *Vinea Senior* mehrmals genannt. Sie befand sich also nicht mehr in einer Hand, was durch die bereits erwähnten Verleihungen von 1348¹²²⁾ erklärt wird. Endlich verkauften verschiedene Glieder der Familie Bäsinger von Feldkirch an einige Fläscher im Jahre 1462 mehrere Huben und Zinsen, darunter die *hüb genant Vinia Sinier*¹²³⁾.

Nicht nur die bereits angeführten Gründe, sondern auch eine geographische Gliederung und Einordnung der behandelten Flurnamen zeigt mit aller Deutlichkeit, daß diese in den karolingischen Verhältnissen wurzeln. Leider ist das rätische Reichsgutsurbar nur fragmentarisch erhalten, aber die uns durch Ägidius Tschudi überlieferten Teile genügen zum Beweis, daß die fraglichen Flurnamen sich nur in den Gegenden

113) Gemeindearchiv Sevgein, Urkunden vom 6. 5. 1562 und März 1570. Beide Gemeinden hatten das Weiderecht auf dem Feld Santaneras.

114) Gemeindearchiv Alvaneu, Aktenmappe Ic 4.

115) RN, S. 24.

116) RN, S. 60.

117) RN, S. 74.

118) RN, S. 157.

119) RN, S. 165.

120) CD II, 297.

121) Gemeindearchiv Fläsch 2, vgl. dazu oben Anm. 65.

122) Gemeindearchiv Fläsch 1.

123) Ib. 8.

befinden, wo im 9. Jahrhundert karolingischer Reichsbesitz bezeugt ist. Natürlich darf man nicht von Ort zu Ort eine Übereinstimmung erwarten, da zweifellos ein großer Königshof oder ein großes königliches Lehen der Karolingerzeit sich oft über das Gebiet mehrerer spätmittelalterlicher oder heutiger Dörfer erstreckt hat. Ein Beispiel: Wenn etwa dem Flurnamen *Vardonick* in Jenins keine Stelle im Reichsgutsurbar zu entsprechen scheint, so kann dieses Gut eben zum großen Königshof Maienfeld gehört haben, der Ackerland mit einem Ertrag von 560 Mütt aufwies, ferner Wiesen mit einem Ertrag von 140 Wagenladungen, Weinberge mit einem Ertrag von 100 Wagenladungen, 17 Mansen, 3 Alpen und eine Mühle. Ferner gehörten in diesen Hof die Kirchen von Maienfeld und auf der Luzisteig¹²⁴⁾.

Vorarlberg¹²⁵⁾: Kirche und Zehnt von Bürs (*Parduonig*) sind als Zubehör zur Kirche Bludenz im Urbar enthalten^{125a)}.

Raum Sargans: Das Urbar nennt Reichsbesitz in Sargans (*Tschintennär*)¹²⁶⁾, während allerdings Ragaz (*Vinnia Doniga*) nur im Pfäferser Rodel innerhalb des Urbars erscheint¹²⁷⁾, was aber direkten Reichsbesitz in Ragaz nicht ausschließt, denn der dem Kloster Pfäfers gehörende große Hof Ragaz braucht nicht das gesamte Gebiet des heutigen Dorfes umfaßt zu haben.

Bündner Herrschaft: Mit Ausnahme des oben erwähnten Jenins (*Vardonick*) sind hier alle Flurnamen durch das Urbar gedeckt: Maienfeld (*dominico agro, Schentennare*)¹²⁸⁾, Malans (*Küng, Vinea de Rege, Vinea Donnige*)¹²⁹⁾ und Fläsch (*Vinea Dônga, ev. senior*)¹³⁰⁾.

Raum Chur: Das *ministerium Curisinum*, welches natürlich unser besonderes Interesse verdienen würde, fehlt leider im Urbar. So haben wir keine Vergleichsmöglichkeit für Untervaz (*Bradungi*), wo auch Pfäfers begütert war¹³¹⁾, und für Maladers (*vall donigam*). Wegen der fragmentarischen Überlieferung wissen wir für die Karolingerzeit auch nichts über Malix (*Pra dumig*), Churwalden (*Prawdönige*) und die irgendwo an der Lenzerheideroute gelegene *curtis Donega*.

Raum Domleschg/Schams: Vom *ministerium Tumilasca*, welches auch das Schams umfaßte, ist nur ein kleines Fragment erhalten geblieben. Für das Schams enthält es aber glücklicherweise gerade die beiden in Frage kommenden Orte, Lohn

124) BUB I, S. 383.

125) In Klammer werden die spätmittelalterlichen Flurnamen der betreffenden Orte angeführt.

125a) BUB I, S. 380.

126) Ib., S. 383.

127) Ib., S. 385.

128) Ib., S. 383.

129) Ib., S. 391; vgl. auch ib. Nr. 114 von 956.

130) Ib., S. 384. – Auch Pfäfers hatte Besitz in Fläsch, ib., S. 387.

131) Ib., S. 385.

(*Tschantaners*)¹³²⁾ und Zillis (*Tschantaner*)¹³³⁾. Ein Lehen im Schams ist ferner im *ministerium Tuverasca* verzeichnet¹³⁴⁾. Die Vergleichsmöglichkeit fehlt für das eigentliche Domleschg (*Prau regis, Centnara*) mit den Orten Scheid (*Waldonia, Valdonica*), Scharans (*Curduniga*) und Rodels (*Prawdöny*). Lediglich für Almens (*Prawdönig*) ist durch das Urbar im Zusammenhang mit dem Lehen Obervaz Königsbesitz bezeugt¹³⁵⁾.

Raum Gruob und Oberland: Es ist schwierig, über den Erhaltungszustand dieses Teils im Urbar etwas Sicheres auszusagen. Einerseits ist dieser Passus recht umfangreich, so daß man schließen möchte, man habe hier wirklich das ganze *ministerium Tuverasca* vor sich, andererseits folgt auf die Zusammenfassung¹³⁶⁾ noch ein Lehen des Priesters Victor in Castrisch. Dann endet dieser Teil, die Seite ist von Tschudi aber nur zu einem Drittel beschrieben worden, offenbar fehlte in seiner Vorlage etwas oder war nicht mehr lesbar. Daß hier nicht alle Flurnamen mit dem Urbar in Zusammenhang gebracht werden können, mag zum Teil wenigstens auf diesem Umstand beruhen. Für Flims (*Schzintenayr*) ist Königsgut direkt bezeugt¹³⁷⁾, das nahe gelegene Trins (*künges gut*) fehlt dagegen. Immerhin ist zu beachten, daß kein Königshof oder Lehen in Flims selber erwähnt ist, sondern nur je zu einem Lehen in Sargans und Igels auch noch ein *mansus* in Flims gehört¹³⁸⁾. Meines Erachtens dürfte die Gegend von Flims nach dem oben erwähnten Castrisch verzeichnet gewesen sein, was geographisch gut passen würde, und fehlt deshalb heute. Castrisch (*Tschentaneras*) erscheint im Urbar¹³⁹⁾, ebenso auf der rechten Seite des Lugnez Sevgein (*Tschentaners*)¹⁴⁰⁾, Pitasch (*Tschantaners*)¹⁴¹⁾ und Duvin (*Gtschintanayr*), wenn auch die Identifikation von Haune¹⁴²⁾ mit Duvin nicht über jeden Zweifel erhaben ist. In Duvin hatte ferner Pfäfers einen Zins von 40 Denaren¹⁴³⁾, der nur als Königszins gedeutet werden kann, denn im ganzen übrigen Pfäferserrodell sind sonst keine *census* verzeichnet, so daß es sich nicht um Zinsen von Pfäferser Höfen handeln kann. Auf der linken Talseite und im eigentlichen Lugnez verzeichnet das Urbar um-

132) Ib., S. 389.

133) Ib., S. 389, vgl. auch noch ib., S. 390 (Schams) und eine Urkunde von 940 über die Kirche Schams, ib. Nr. 103.

134) Ib., S. 390.

135) Ib., S. 395, vgl. auch noch die Urkunde von 926 (*proprietas nostra*), ib. Nr. 99.

136) Ib., S. 393.

137) Ib., S. 383, 391; auch Pfäfers hatte dort Besitz, ib., S. 386, ferner ist 841 Königsgut in Flims bezeugt, ib. Nr. 61.

138) Ib., S. 383 (Lehen des Constantius in Sargans) und S. 391 (Lehen des Adelgisus in Igels).

139) Ib., S. 393.

140) Ib., S. 393.

141) Ib., S. 393, vgl. auch noch die Urkunden von 960 (ib. Nr. 119) und 976 (ib. Nr. 142).

142) Ib., S. 392.

143) Ib., S. 386.

fangreiche Lehen in Igels (*Centanier*)¹⁴⁴) und mannigfaltigen Besitz, Abgaben und Rechte im Lugnez ohne nähere Ortsangabe (*Zentenâws*)¹⁴⁵). Auch Obersaxen *Valdunga* ist durch das Urbar belegt¹⁴⁶). Die zahlreichen Urbarstellen über das Lugnez ohne genauere Ortsangabe erlauben, auch für Vrin (*Tschentaneras*) und Vals (*Zschintzschyöla*) karolingisches Königsgut anzunehmen, zumal es sich in beiden Fällen um hochgelegene Siedlungen weit hinten im Tal handelt. Vielleicht beziehen sich die Stellen über die fünf Alpen im Lugnez auf diese Orte¹⁴⁷). Ähnlich könnte der Fall bei Panix/Pigniu (*Valdugna*) liegen, sind doch auch beim 500 Meter tiefer gelegenen Rueun drei Alpen genannt¹⁴⁸). Nicht vollständig scheint das *ministerium Tuverasca* auch in bezug auf den oberen Teil des Vorderrheintals zu sein, ist doch Obersaxen der oberste im Urbar erscheinende Ort. Ob wirklich weiter rheinaufwärts kein Königsgut mehr lag, ist deshalb wenigstens sehr fraglich. Deshalb darf meines Erachtens auch der Flurname im schon altbesiedelten Somvix (*Tschentaneres*)¹⁴⁹) mit dem Königsgut in Zusammenhang gebracht werden.

Raum Tiefencastel/Oberhalbstein: Sicher nur fragmentarisch erhalten ist das Urbar für das *ministerium »Impidenis«*. Schon die vielen Punkte Tschudis¹⁵⁰) beweisen, daß die Vorlage nur noch schwer lesbar gewesen sein muß. Erwähnt ist im Urbar Stierva (ev. *Dönig*)¹⁵¹), ferner könnte der Besitz in Burvagn (*Prau Redg*) und Salouf (*Praw donig*) zum großen Königshof in Riom gehört haben¹⁵²). Da mit diesem die Tschudische Copie schließt, könnten sie aber auch anschließend im heute verlorenen Teil des *ministerium »Impidenis«* verzeichnet gewesen sein. Daß Alvaneu (*Schantaneras*) bei der Lückenhaftigkeit des Urbars nicht bezeugt ist, sagt nichts gegen dessen Zuweisung zum Königsgut, sind doch Orte wie etwa Lantsch, wo in der Zusammenfassung zwei *tabernae* erwähnt werden¹⁵³) und wo zweifellos wegen der Straßlage erhebliches Königsgut lag, sonst im Urbar auch nicht aufgeführt.

Raum Engadin: Dieses *ministerium* fehlt im Urbar ganz. Nur in Zuoz (*pratum regis*) ist in der eben erwähnten Zusammenstellung eine *taberna* erwähnt¹⁵³). Daß auch im Unterengadin, wo Tschlin (*Chomp da Rai*) liegt, Königsgut vorhanden war, ist mehrfach bezeugt, etwa durch die Schenkung erbenlosen Gutes durch Kaiser

144) Ib., S. 392 f.

145) Ib., S. 383, 392, 393.

146) Ib., S. 391.

147) Ib., S. 392.

148) Ib., S. 391.

149) Vgl. das Tellotestament von 765, ib. Nr. 17.

150) Ib., S. 395 f. (bis Schluß).

151) Ib., S. 395.

152) Ib., S. 396, vgl. auch die Urkunde von 904 (ib. Nr. 86), durch welche ein Ruotpert die ihm von Kaiser Arnulf geschenkten Güter in Riom ans Kloster Lorsch vertauscht.

153) Ib., S. 394.

Otto I. an den Erzpriester Victor¹⁵⁴). Auch kann die Hälfte des Zehnten von den freien Leuten, welche die Tarasper 1089–1096 ans Kloster Scuol schenkten, nur aus Königsbesitz stammen¹⁵⁵).

Raum Münstertal/Vintschgau: Auch dieses *ministerium* fehlt im Urbar. Die erwähnte Schenkung erbenlosen Gutes an den Erzpriester Victor¹⁵⁴) bezog sich auch auf den Vintschgau (*Curia de Curdonii, Curdoniga, pratum Pradoni, Tschentenayr*), während in Müstair (*Pradoni*) ein königliches Kloster bestand¹⁵⁶)

Da in Rätien zur Karolingerzeit eine eigentliche Verkehrsorganisation bestanden hat¹⁵⁷), ist es auch nicht verwunderlich, daß fast alle Orte, in denen auf Königsgut weisende Flurnamen bezeugt sind, an wichtigen Straßen liegen. Sicherung dieser Straßen war zweifellos die Hauptaufgabe der königlichen Lehensträger und der übrigen Inhaber von Königsgut.

Solche Flurnamen sind an der Route Zürich–Walensee–Chur in Sargans und Ragaz bezeugt, dann besonders im Raume von Maienfeld, wo die Straße von Zürich in die wichtige Verbindung Bregenz–Luzisteig–Chur einmündete. Ebenso reihen sich eine ganze Anzahl von Flurnamen an der Fortsetzung über Lenzerheide–Oberhalbstein–Julier (oder Septimer) auf: Malix, Churwalden, curte Donega, Prau Redg, Salouf. Die fränkische Königsstraße Engadin–S-charl–Münstertal–Vintschgau ist durch Flurnamen in Zuoz, Müstair und nicht näher bestimmbare im Vintschgau in der Umgebung von Mals belegt. Von Chur weiter rheinaufwärts finden wir die einschlägigen Flurnamen sowohl im Gebiet des Hinter- als auch des Vorderrheins. An der Route Chur–Domleschg–Schams–Splügen (oder Bernhardin) liegen Rodels, wohl auch das *Prau regis* im Domleschg, dann Zillis und Lohn. Über die belegten Trins und Flims erreicht man den Raum der Gruob, wo schon für diese frühe Zeit Straßen auf beiden Seiten des Rheins anzunehmen sind, ist einerseits doch Castrisch im Urbar bezeugt, anderseits Sagogn durchs Tellotestament. Mit der Valserbergroute¹⁵⁸), die Ilanz mit dem Rheinwald verband und dort Anschluß sowohl an den Bernhardin als an den Splügen fand, steht das Königsgut im Lugnez und Valsertal in engster Verbindung. Nur noch einen Beleg weist das obere Vorderrheintal auf, in Somvix. Immerhin handelt es sich um früh besiedeltes Gebiet im Raume des alten Klosters Disentis. Aber auch die wenigen etwas abgelegeneren Flurnamen lassen sich zwanglos in diesen

154) Ib., Nr. 134.

155) Ib., Nr. 214: *dimidia pars decimarum de liberis hominibus preter octavam partem, et dimidia pars decimi agnorum.* – Vgl. dazu oben Anm. 46.

156) Ib., Nr. 75: Von Karl III. im Jahre 881 an das Bistum Chur vertauscht, 888 bestätigt durch Arnulf (ib., Nr. 79).

157) OTTO P. CLAVADETSCHER, Verkehrsorganisation in Rätien zur Karolingerzeit, Schweiz. Zeitschrift f. Geschichte 5, 1955, S. 1 ff.

158) Vgl. OTTO P. CLAVADETSCHER, Die Valserberg-Route im Frühmittelalter, Neue Bündner Zeitung 213 vom 11. September 1954.

Zusammenhang stellen. Untervaz ist dem Raume Maienfeld zuzuzählen, Maladers dem Raume Chur. Scheid, Almens und Scharans gehören zur Domleschgstraße, wenn sie alle auch etwas höher gelegen sind. Alvaneu ist dem Raume Tiefencastel zugeordnet, während Stierva als Nachbarort von Mon noch in den Zusammenhang der Julierstraße gestellt werden darf. Wirklich abseits liegt nur Tschlin, immerhin auf dem seit der vorgeschichtlichen Zeit dauernd besiedelten Südhang des Unterengadins.

Negativ verdient doch die Tatsache Beachtung, daß in den erst später besiedelten Gebieten, besonders in den Walsergebieten, im innern Schanfigg, innern Prättigau und Davos diese Flurnamen völlig fehlen.

Dürfte es auch nach den bisherigen Ausführungen kaum mehr zweifelhaft sein, daß die spätmittelalterlichen Flurnamen auf karolingisches, zum Teil vielleicht gar auf merowingisches Königsgut hinweisen, so stellt sich nun die Frage, ob aus diesen Flurnamen auch etwas zur Entwicklung und Geschichte des rätischen Reichsguts zu entnehmen sei. Es handelt sich dabei um ein typisches Kontinuitätsproblem, das seinem Wesen nach in allen Epochen der Geschichte auftritt und keineswegs nur auf das Frühmittelalter beschränkt ist, wie man an Hand der umfangreichen Literatur leicht zu glauben geneigt sein könnte. Auch in unserem Falle geht es nicht nur darum, irgendeine Art von Kontinuität nachzuweisen. Das ist durch das bisher Angeführte zweifellos gelungen. Entscheidender ist die Frage, was in der Zwischenzeit mit dem Objekt geschehen ist, ob es seinen Charakter bewahrt hat oder nur noch äußere Zeichen – wie etwa der Name – an den früheren Zustand erinnern, ob also auch funktionell ein Zusammenhang bestehe oder nicht.

Hier ergeben sich aber sofort große Schwierigkeiten. Einmal ist der Zeitraum sehr groß, liegen doch das Reichsgutsurbar einerseits (842/3) und die meisten urkundlichen Belege andererseits 500–700 Jahre auseinander. Nehmen wir den Mittelwert und vergleichen wir mit unserer heutigen Situation, so würde das heißen, daß man eine heutige Institution oder irgendwelche heutigen Zustände mit solchen um 1350 in Verbindung zu bringen hätte! Auch der früheste Beleg liegt noch 300 Jahre nach dem Urbar, nämlich die *curte Donega* an der Lenzenheideroute aus der Mitte des 12. Jahrhunderts¹⁵⁹⁾. Die Gefahr eines Fehlurteils bei einem Vergleich zwischen heute und dem 14. Jahrhundert ist deshalb verhältnismäßig gering, da uns die einschneidenden Ereignisse der Zwischenzeit wie die Reformation und vor allem die Aufklärung mit der nachfolgenden Französischen Revolution gut bekannt sind, während zwischen dem 9. und dem 14. Jahrhundert zum Teil doch recht urkundenarme Jahrhunderte liegen, für deren Überbrückung wir auf deduktive Methoden und auf unsere Phantasie und Kombinationsgabe reichlich angewiesen sind.

Um die Eigentumsverhältnisse und deren eventuellen Wandel bei einzelnen Grundstücken untersuchen zu können, müßte deren Lage so genau bestimmbar sein,

159) Die Urbarien des Domcapitels, S. 11.

daß eine Identifikation der belegten Güter mit Sicherheit vorgenommen werden könnte. Schon oben bei der Zusammenstellung der Belege hat sich aber gezeigt, wie schwierig dies oft ist.

Immerhin kann man auch Überlegungen anstellen, welche uns diese methodischen Probleme in etwas positiverem Licht erscheinen lassen. Aus den Urkunden ist gelegentlich zu erfahren, daß Reichsgut verschenkt wird, besonders in der Ottonenzeit ans Bistum, zum Teil auch an andere geistliche Anstalten, sogar an Weltliche. Hingegen wird man die Möglichkeit ganz ausschließen oder nur als sehr seltenen Einzelfall gelten lassen dürfen, daß etwa der König oder Kaiser Reichsgut verkauft. Tausch käme grundsätzlich noch in Frage, doch müßte der Kontrahent Besitzungen haben, die für den König günstiger gelegen wären, wie dies etwa beim Tauschvertrag zwischen Karl III. und dem Bistum Chur vom Jahre 881 der Fall war¹⁶⁰⁾. Tausch von königlichem Streubesitz wieder gegen Streubesitz darf wohl ebenfalls ausgeschlossen werden. Neben der Schenkung, die – wenn wohl auch nur zum geringen Teil – urkundlich faßbar ist, muß am ehesten an Usurpation von Reichsgut durch Amtsträger und lokale Machthaber gedacht werden. Indirekt bezeugt werden solche Vorgänge ja durch Restitutionsbemühungen des Reiches, wie sie uns beispielsweise bereits unter Ludwig dem Deutschen¹⁶¹⁾, dann aber besonders unter Heinrich IV. (in Sachsen)¹⁶²⁾ und den Staufern bekannt sind.

Bei aller Vorsicht ist es deshalb vielleicht doch möglich, aus dem spätmittelalterlichen Urkundenmaterial, das heißt an Hand der damaligen Eigentumsverhältnisse an ehemaligem Königsgut ein wenig in den Prozeß der Besitzverschiebung hineinzuleuchten. Die folgenden Seiten wollen nicht mehr als ein methodischer Versuch in dieser Richtung sein. Gelegentlich vermöchten wohl die allgemeinen Besitzverhältnisse am betreffenden Ort zur Klärung weiter beizutragen, doch fehlt es gerade in dieser Beziehung an den notwendigen Vorarbeiten. Aber das Problem muß trotzdem einmal an irgendeiner Ecke – ob es die richtige sei, bleibe dahingestellt – angepackt werden.

Die *centenar*-Flurnamen können hier zunächst unberücksichtigt bleiben, da sie später¹⁶³⁾ unter einem besonderen Gesichtspunkt näher behandelt werden müssen.

Was ist also aus den spätmittelalterlichen Eigentumsverhältnissen von Gütern mit »Königsgut-Flurnamen« zu schließen?

Schon auf den ersten Blick ist festzustellen, daß der größte Teil der mit solchen Flurnamen benannten Güter sich im Besitz des Bistums, des Domkapitels und der bischöflichen Ministerialen befindet. Im Früh- und Hochmittelalter läge es natürlich

160) BUB 75.

161) *Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis*, post ed. G. H. PERTZII REC. FR. KURZE (MG. SS. rer. Germ.), Hannoverae 1891, p. 42.

162) Vgl. jetzt G. BAAKEN, *Königtum, Burgen und Königsfreie*, SA aus Vorträge und Forschungen Bd. VI, Konstanz 1961, S. 80 ff.

163) Siehe unten S. 135 ff.

nahe, diese Tatsache damit zu erklären, daß eben fast nur kirchliche Urkunden erhalten geblieben seien. Dies trifft jedoch für das Spätmittelalter nicht mehr zu. Vom gesamten bündnerischen Urkundenbestand des Spätmittelalters von über 10 000 Stück sind weit mehr als die Hälfte weltliche Urkunden. Die Möglichkeit, daß die einschlägigen Flurnamen in weltlichen Urkunden als weltlicher Besitz erscheinen, wäre als durchaus gegeben. Da im Frühmittelalter das Bistumsgut noch nicht in bischöfliches und Kapitelsgut geschieden war, rechtfertigt es sich, Besitz von Bistum, Domkapitel und bischöflichen Ministerialen gemeinsam zu betrachten.

Weiter kann man feststellen, daß es sich bei den in Frage stehenden Besitzungen nicht um irgendwelchen Streubesitz des Bistums, des Domkapitels oder der bischöflichen Ministerialen und Beamten handelt, sondern daß diese in den betreffenden Gegenden und Orten über umfangreiche Rechte und Besitzungen verfügen. Dies trifft für das Engadin, Domleschg, Oberhalbstein, den Vintschgau und den Raum von Chur zu. Zum Beweis genügt ein Blick in die Ämterbücher¹⁶⁴. Auf die zahlreichen Urkunden, die ebenfalls diese bischöflichen Rechte belegen, kann nur summarisch hingewiesen werden. Ob auch der Domkapitelsbesitz in Malans und Fläsch in diesen Zusammenhang gehört, ist unsicher, denn dort begegnen vor allem das Kloster Pfäfers, dann aber auch Private (Bürger aus Feldkirch) als Inhaber der betreffenden Güter. Hier wäre eher an die Montforter als Erben der Grafen von Bregenz zu denken. Über sie ist wohl der Besitz an Pfäfers und die Feldkircher Bürger gekommen, vielleicht auch ans Domkapitel, das zeitweise von den Grafen sehr begünstigt worden ist.

Der Schluß scheint daher berechtigt, daß ein ansehnlicher Teil des umfangreichen Churer Bistumsbesitzes aus ehemaligem Reichsgut stammt, wenn man den Erwerb auch meist nicht urkundlich fassen kann. Man könnte geradezu sagen, daß die *divisio* von 806 wirklich zu einem schönen Teil rückgängig gemacht worden sei, allerdings nicht durch die ottonischen Schenkungen an Bischof Hartbert, sondern durch spätere (recht- oder unrechtmäßige) Erwerbungen, die in den Urkunden keine Spuren hinterlassen haben. Durch die königlichen Schenkungen des 10. Jahrhunderts ist nachweisbar nur ein sehr geringer Teil dessen wieder bischöflich geworden, was das Bistum vor der *divisio* in Rätien besessen hatte¹⁶⁵.

Auf die Vazer dürfte die werdenbergische Herrschaft Trins zurückgehen, waren doch die Grafen Hug und Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg Söhne einer Tochter Walters IV. von Vaz, andererseits Adelheid von Montfort die Gemahlin Walters III. von Vaz¹⁶⁶. Man kommt also am ehesten wieder auf die Montforter respektive Bregenzer zurück, wie oben bei Malans und Fläsch. Auch von allgemeinen

164) Ämterbücher S. 51–91 (Domleschg), S. 104–116 (Oberhalbstein), S. 134–146 (Engadin) und S. 146–152 (Vintschgau).

165) Vgl. die Schenkungsurkunden, oben Anm. 11.

166) Der Ansicht P. C. v. PLANTAS, *Die currätschen Herrschaften in der Feudalzeit*, Bern 1881, S. 441 f. ist in diesem Punkte zuzustimmen, allerdings nicht seinen weiteren Folgerungen.

Überlegungen aus ist es ja höchst wahrscheinlich, daß das Reichsgut zunächst in die Hand der Grafen, dann nach dem Verschwinden der Grafschaft mit dem Grafschafts- und Eigengut der Bregenzer an deren Erben gekommen ist. Vielleicht haben auch die Vazischen Rechte in Schams und anderswo hier ihren Ursprung. Daß man bei solchen Schlüssen vorsichtig sein muß und über Hypothesen nicht hinauskommt, so lange keine umfangreichen Forschungen über den rätischen Adelsbesitz vorhanden sind, lehrt gerade das Beispiel des Königsguts in Trins. Innert weniger als einem halben Jahrhundert gelangte dieses Gut von den Werdenbergern über Rudolf von Schleuis und Simon von Montalt an das Kloster St. Luzi in Chur¹⁶⁷⁾, so daß wenigstens theoretisch damit gerechnet werden muß, daß auch in den vorhergehenden Jahren Handänderungen stattgefunden haben könnten. Immerhin bleibt vorläufig die Linie König – Grafen von Bregenz – Montfort – Vaz – Werdenberg/Heiligenberg die wahrscheinlichste.

Ähnlich verhält es sich wohl auch mit einigen ehemaligen Königsgütern in Privat-hand. Von denjenigen in Fläsch war schon die Rede. Eine Herkunft von den Bregenzern ist hier wahrscheinlich, doch können hier auch ganz andersgelagerte Handänderungen stattgefunden haben, wechselten doch auch diese Güter innert kurzer Zeit ihren Besitzer; sie gelangten von der Familie Han in Feldkirch ans Kloster Pfäfers, von diesem an Konrad von Wolfurt¹⁶⁸⁾, so daß auch frühere Änderungen in Betracht zu ziehen sind.

Beim Zinsverkauf ab solchen Gütern kann es sich zudem um Erblehen handeln. So bezieht sich vielleicht ein Zinsverkauf durch einen Privaten ans Kloster Churwalden auf das Gut Prawdonig in Churwalden, welches das Bistum als Erblehen ausgetan, dann aber an Straßberg verpfändet hatte¹⁶⁹⁾. Eigentümer wäre demnach der Bischof, während uns urkundlich der Erblehensinhaber als solcher entgegentritt. Tatsächlich ist beim Zinsverkauf die genaue Rechtsqualität des belasteten Gutes oft nicht angegeben, es tritt uns als Eigentum des zu Zins Verpflichteten entgegen, während es Erblehen ist. Der Erblehenscharakter wurde ja durch die Zinsbelastung nicht berührt, der Erblehenszins ging späteren Belastungen immer voran. Bei der zunehmenden Abschwächung der Herrenrechte am Erblehen, also der Verkümmerng des *dominium directum* zugunsten des *dominium utile*, muß man auch mit der Möglichkeit rechnen, daß bei Nichtbezahlung des Zinses das Gut laut der Rückfallklausel im Zinsverkaufsbrief an den Berechtigten fiel, der dann einfach dem Erblehensherrn in Zukunft den Erblehenszins bezahlte, im übrigen aber in die Stellung eines eigentlichen »Eigentümers« gerückt war.

Gar keine Anhaltspunkte bestehen für eine Erklärung der Eigentumsrechte eines Privaten am Gut Prau Redg in Burvagn im Oberhalbstein¹⁷⁰⁾.

167) Vgl. oben, S. 113 f.

168) Vgl. oben, S. 120.

169) Vgl. oben, S. 119.

170) BAC vom 23. 6. 1455.

All diese Fälle zeigen jedenfalls deutlich, auf was für verschlungenen Wegen und Umwegen ehemaliges Königsgut in andere Hände übergehen konnte, und zwar muß diese Entwicklung zum Teil schon sehr früh, im 9. und 10. Jahrhundert, begonnen haben. Wir haben hier eine aufschlußreiche, wenn auch völlig negative Seite in der Geschichte des Königtums im Hochmittelalter vor uns. Geistliche und weltliche Herrschaften und Besitzungen scheinen also zu einem nicht unbedeutenden Teil auf ehemaliges Reichsgut zurückzugehen. Schon im 13. Jahrhundert ist kein direkter Reichsbesitz mehr in Rätien nachweisbar, der im Spätmittelalter zur Genüge bekannte Prozeß des Niedergangs des Königtums hat also schon viel früher recht intensiv eingesetzt, nur war der Schaden für das Reich nicht so groß, so lange der König die neuen Inhaber (Bischöfe, Äbte und weltliche Herren) noch einigermaßen unter Kontrolle zu halten vermochte. Vielleicht war sogar auf diesem Wege das Reichsgut für den König besser zu nutzen als bei direktem Besitz, auf die Dauer war aber ein völliger Verlust nicht zu vermeiden. Unter solchen Gesichtspunkten vermögen vielleicht die vorangegangenen recht lokalen und speziellen Erörterungen doch auch für die allgemeine Reichsgeschichte etwas abzuwerfen.

Besonderes Interesse verdienen nun noch die *centenar*-Flurnamen. Während der Raum von Ilanz keine *dominicus*- und Königsgut-Flurnamen aufweist, häufen sich dort in auffallender Weise die *centenar*-Namen. Außerhalb dieses Raumes sind solche mit Sicherheit nur noch bezeugt in Maienfeld, Alvaneu, Mals, Goldrain und Morter, zwei können nicht bestimmt lokalisiert werden, gehören aber wahrscheinlich nach Sargans und ins Domleschg. Dazu kommen noch die zwei unten zu erwähnenden Flurnamen im Schams (Zillis und Lohn). Diesen neun Namen aus dem gesamten rätischen Raum stehen nun zehn solche im kleinen Raum von Ilanz und im anschließenden Vorderrheingebiet gegenüber, nämlich von Flims bis hinauf nach Somvix, gehäuft allerdings nur im Lugnez mit Pitasch, Sevgein, Duvin, Vals, Igels und Vrin, dazu ein Name ohne genauere Lokalisierung im Lugnez (Zschintzschinyöla). In der Nähe liegt noch Castrisch, etwas entfernter Flims, endlich rheinaufwärts Somvix. Nun ist das Lugnez nach Ausweis des Reichsgutsurbars altes Königsland¹⁷¹⁾, also nicht erst durch die *divisio* von 806 an den fränkischen König gekommen. Auch für Trins (bei Flims) deuten spätere chronikalische Quellen auf bereits merowingischen Königsbesitz hin, und ebenso geht ja die Gründung von Disentis in diese Zeit zurück. Daß also eine Verknüpfung dieser Flurnamen mit merowingischer Königssiedlung sehr verlockend ist, liegt auf der Hand.

Es soll aber noch ein anderer Zusammenhang kurz beleuchtet werden. Die bekannte Freigrafschaft Laax bei Ilanz¹⁷²⁾, welche uns im Habsburgischen Urbar

171) BUB I, S. 392.

172) Vgl. PETER TUOR, Die Freien von Laax. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Standesgeschichte, jur. Diss., Chur 1903.

König Albrechts als österreichische Herrschaft entgentritt¹⁷³⁾, umfaßte in dieser Zeit, also im 13./14. Jahrhundert, sowohl die sogenannten äußeren als auch die inneren Freien. Erst im Laufe der spätmittelalterlichen Entwicklung reduzierte sich die Herrschaft auf die inneren Freien von Laax und Sevgein, während die äußeren Freien andern Gerichtsherrschaften unterstellt wurden. Der ältere, personale Gerichtsverband wandelte sich also in eine territoriale Gerichtsgemeinde. Die endgültige Scheidung geschah 1518¹⁷⁴⁾. Als Folge davon wurden zum Beispiel die Freien von Brigels durch einen Schiedsspruch im Jahre 1536 zu Disentiser Gotteshausleuten¹⁷⁵⁾.

Die *centenar*-Flurnamen sind natürlich mit dem Zustand vor 1518 in Verbindung zu bringen, als innere und äußere Freie noch ungetrennt waren, also noch ein personaler Gerichtsverband bestand. Da ergibt sich nun die interessante Tatsache, daß die Orte mit den besagten Flurnamen und die Gemeinden, in denen Freie wohnen, weitgehend übereinstimmen. Tuor¹⁷⁶⁾ zählt neben Laax und Sevgein (den beiden Gemeinden der inneren Freien) folgende Ortschaften auf, in denen Freie ansässig sind: Somvix, Brigels, Obersaxen, Pleif, Duvin, Ilanz, Castrisch, Valendas, Sagogn, Ladir, Fellers, Ruschein, Riein, Flims und Waltenburg. *Centenar*-Flurnamen finden sich in Vals, Flims, Duvin, Igels, Castrisch, Sevgein, Somvix, Vrin und Pitasch, dazu ein nicht näher bestimmbares Zentenâws (im Lugnez). Die Übereinstimmung ist noch größer, wenn man bedenkt, daß Riein und Pitasch ursprünglich zusammengehörten, daß weiter *Zentenâws* in einer der Ortschaften liegen wird, wo Freie bezeugt sind (vielleicht in Pleif), daß Igels Pleif benachbart ist und daß Vrin und Vals ganz hinten in den beiden Seitentälern liegen. Urkunden aus diesen beiden abgelegenen Orten wie übrigens auch aus den umliegenden sind verhältnismäßig selten, so daß es nicht weiter auffällt, wenn nicht überall Freie urkundlich nachzuweisen sind, wo wir *centenar*-Flurnamen antreffen.

Hatte schon Tuor in seiner auch heute noch lesenswerten Arbeit über die Freien von Laax nachgewiesen, daß die Grafschaft oder Herrschaft Laax des Habsburgischen Urbars keine Neuschöpfung des 13. Jahrhunderts sein könne¹⁷⁷⁾, so wird man nun wohl diese Herrschaft auf Grund der *centenar*-Flurnamen als späte Zusammenfassung der noch übriggebliebenen Freien auffassen müssen, die also früher eigene Organisationen (*centenae*) besaßen, dann aber wohl infolge des Niedergangs der königlichen Macht in diesem Gebiet sich nur noch schlecht gegenüber den neuen Herrschaftsbildungen halten konnten. Immerhin bestand die eigene personale Gerichtsorganisa-

173) Das Habsburgische Urbar, hsg. von RUDOLF MAAG, Bd. I (Quellen zur Schweizergeschichte Bd. XIV), Basel 1894, S. 522 ff.

174) Urteil des Gerichts Flims vom 21. 6. 1518 (Druck: Zeitschrift für Schweiz. Recht 25, 1884, S. 383 ff.).

175) TUOR, a. a. O., S. 115 ff.

176) A. a. O., S. 109 ff.

177) A. a. O., S. 33 ff.

tion noch, die erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts in eine territoriale verwandelt wurde. Die Habsburger haben hier also durch Neuorganisation gerettet, was an Reichsrechten noch vorhanden war. Theoretisch erstreckte sich diese freie Gerichtsgemeinde ja über ganz Oberrätien, doch hatten die Außenposten bereits im Hochmittelalter den Zusammenhang mit der Gerichtsgemeinde verloren. Für den Heinzenberg (Freie von Portein) hat Tuor die ehemalige Zugehörigkeit zur Gerichtsgemeinde Laax wahrscheinlich machen können¹⁷⁸⁾. Schwieriger stellt sich das Problem für das entlegene Schams mit seinen *centenar*-Flurnamen in Zillis und Lohn. Hier ist die Ablösung noch früher anzusetzen. Daß die Freien am Schamersberg im Frühmittelalter wurzeln, dürfte durch die *centenar*-Flurnamen erwiesen sein. Im 13. Jahrhundert treten sie uns unter der Herrschaft der Herren von Rialt entgegen¹⁷⁹⁾, wobei es unklar bleibt, ob diese dabei eigene Herrschaftsrechte ausübten oder sie vom Bistum zu Lehen hatten. Jedenfalls ging die »Grafschaft« Schams von den ausgestorbenen Rialt an die Vazer über, ohne daß es diesen aber gelungen wäre, die Freien auf die Stufe der andern Herrschaftsleute hinunterzudrücken. Da die Vazer auch Reichsvögte von Chur waren, hatten sie den Freien gegenüber wohl eine starke Stellung, vermochten sich aber trotzdem nicht völlig durchzusetzen¹⁸⁰⁾. Bei einem Ausgleich zwischen dem Bistum Chur und den Vazern im Jahre 1275¹⁸¹⁾ behielten sich letztere den *comitatus* im Schams vor. Durch Erbschaft ging dieser Besitz mit anderem an die Grafen von Werdenberg-Sargans über, die dann als bischöfliche Vasallen für das Schams erscheinen. Ob bereits die Vazer das Schams vom Bischof zu Lehen nehmen mußten oder erst die Werdenberger, ist nicht festzustellen. Der ganze Vorgang läßt sich am ehesten so erklären, daß die beiden Mächte, der Bischof und die Vazer, um diese Gebiete stritten, dann aber ein Ausgleich so gefunden wurde, daß der Bischof die Vazer oder deren Rechtsnachfolger, die Werdenberger, mit dem Schams belehnte, weil er sie aus den Herrschaftsrechten nicht mehr zu verdrängen mochte. Beiden fehlte offenbar die Rechtsgrundlage für einen klaren Entscheid. Jedenfalls wurden auch die Werdenberger mit diesen Freien nie fertig. Sie standen in dauerndem Aufstand gegen die Herrschaft, und selbst ein Eingreifen des Kaisers im Jahre 1434¹⁸²⁾ vermochte den Widerstand nicht zu brechen, so daß dann die Werdenberger 1456 ihre Herrschaftsrechte an den Bischof von Chur verkauften¹⁸³⁾.

Die jahrhundertalte Freiheitstradition und der Einfluß der jüngeren Freiheits-

178) A. a. O., S. 64 f.

179) Zuerst BUB 504.

180) Vgl. dazu auch PETER LIVER, Vom Feudalismus zur Demokratie. Verfassungsgeschichte der graubündnerischen Hinterrheintäler, 1. Teil (phil. Diss., ungedruckt), S. 38 ff.

181) BUB 1060.

182) Urteil des kaiserlichen Hofgerichts zu Basel, gedruckt im Bündnerischen Monatsblatt 1938, S. 281 ff.

183) Druck: JHGG 1881, S. 11 Nr. 5.

bewegungen, besonders der Walser, dürften den freien Schamsern die wenigstens teilweise Bewahrung ihrer Freiheiten erleichtert haben.

Rechnet man auf Grund des *centenar*-Flurnamens für Alvaneu, das ganz im vazischen Herrschaftsgebiet liegt, mit ähnlichen Verhältnissen in der Frühzeit, so hätten wir hier ein Beispiel, daß ein Freienverband der geographischen Lage innerhalb eines sich bildenden Herrschaftsbereiches zum Opfer fiel, denn für das spätere Mittelalter fehlen alle Hinweise auf Freie in dieser Gegend. Ähnliches dürfte gelten für das vazische *Centnara* (im Domleschg?).

So bleiben denn außerhalb des Raumes von Ilanz noch die *centenar*-Flurnamen in Maienfeld, Mals, Goldrain und Morter, eventuell auch in Sargans. Alle diese »*centenar*« sind als karolingisch anzusprechen, fügen sie sich doch sehr gut in die nachweisbare fränkische Verkehrsorganisation im karolingischen Rätien ein. Sie liegen alle an der Königsstraße Bregenz (respektive Zürich) – Chur – Julier und an der Fortsetzung über das Engadin nach Müstair und in den Vintschgau. Für Maienfeld darf in diesem Zusammenhang an die durch das Reichsgutsurbar bezeugte Organisation der Fährleute über den Rhein erinnert werden¹⁸⁴⁾.

So drängt sich denn der Schluß auf, daß die Organisationen der Freien an den wichtigen Straßen und Pässen dem Ansturm der neuen Herrschaften des Hochmittelalters erlagen, während sie sich im Raume Ilanz–Lugnez zu halten vermochten. Hier war schon in der Merowingerzeit verhältnismäßig umfangreicher Reichsbesitz vorhanden, der durch die *divisio* von 806 noch vergrößert wurde. Dadurch entstand wohl eine einigermaßen zusammenhängende Organisation von Königsfreien. Wenn auch die Valsenroute im Frühmittelalter eine größere Rolle gespielt hat als in den folgenden Jahrhunderten¹⁸⁵⁾, so lag das Gebiet um Ilanz doch abseits der großen karolingischen Königsstraßen und der im Hochmittelalter besonders begangenen Pässe (Septimer, Julier, Lukmanier, Splügen).

Der Lukmanier besaß nicht mehr die Bedeutung wie zur Ottonenzeit, während der Bischof den Septimer besonders ausbauen ließ und im Westen seit dem 13. Jahrhundert der Gotthard immer stärker in den Vordergrund trat als kürzeste Verbindung von Süddeutschland nach Italien. Zwischen diesen Pässen nun, abseits vom großen Verkehr und deshalb weniger gefährdet durch die neuen Territorialherren, scheinen sich nun die Organisationen der Freien verhältnismäßig gut gehalten zu haben, als Relikte einer Zeit, in der das Königtum und die Königsfreien im Staatsaufbau eine entscheidende Rolle gespielt hatten. In diesen Rahmen paßt auch die Entwicklung im Schams. Da die Pässe Bernhardin und Splügen auch im Hoch- und Spätmittelalter immer eine gewisse Rolle spielten, gelang es hier den Freien nur mit äußerster Mühe, sich den Inhabern der »Grafschaft« gegenüber zu behaupten.

184) BUB I, S. 384.

185) Vgl. oben Anm. 158.

Mögen etwa die Freien in Maienfeld und im Vintschgau (wie auch an andern Punkten der großen Straßen) ursprünglich vom König für den Unterhalt dieser Verbindungswege und aus militärischen Gründen angesetzt worden sein, so dürften diese Gründe für den Raum von Ilanz–Lugnez weniger ausschlaggebend gewesen sein. Hier werden die Königsfreien doch in erster Linie einfach Königsgut besiedelt und bebaut haben. Es darf also wohl die militärische und verkehrspolitische Seite der frühmittelalterlichen Freien nicht zu einseitig in den Vordergrund geschoben werden. Auch löst sich der Streit: Altfreie oder Königs- respektive Rodungsfreie? weitgehend, wenn man der geschilderten Vielfalt von Freien Rechnung trägt und die Möglichkeit zugibt, daß beim Niedergang der königlichen Macht Freie verschiedener Herkunft sich zusammenschließen oder Gruppen sich an herkunftsmäßig andere Organisationen anschließen konnten, um sich den neuen Herrschaftsgewalten gegenüber zu behaupten. Nur in diesem Sinne darf von einer Kontinuität Frühmittelalter – Spätmittelalter gesprochen werden. Vielleicht umfaßte auch die Grafschaft Laax bei ihrer Neubildung im 13. Jahrhundert Freie verschiedenen Ursprungs. Albrecht hätte dann einfach alle Rechte ans Reich gezogen, über die er in diesem Raum noch verfügen konnte. Wie wenig aber dieser Vorgang der damaligen Entwicklung entsprach, beweist dann die weitere Geschichte der Grafschaft Laax. Österreich mußte sie bald – kaum ganz freiwillig! – an das mächtigste Geschlecht in diesem Raume, die Grafen von Werdenberg, verpfänden, und im 15. Jahrhundert wurde diese Herrschaft durch die bischöfliche abgelöst, was damals schon weitgehende Freiheit bedeutete, da sich im Gotteshausbund die Gerichtsgemeinden gegenüber dem ehemaligen Herrn, dem Bischof, bereits weitgehende Rechte verschafft hatten.

Stimmt man diesen Gedankengänge zu, so ergäbe sich etwa folgende Geschichte der Freien in Oberrätien: Königsfreie (in *centenae* organisiert), durch Albrecht nochmals ans Reich gebunden, dann an Werdenberg verpfändet, von diesen freigelassen, zu freien Gotteshausleute geworden und innerhalb der freiheitlichen Entwicklung des Gotteshausbundes praktisch zu einer Hochgerichtsgemeinde dieses Bundes aufgestiegen.

Hält man sich die führende Stellung der Gerichtsgemeinden in den III Bünden vor Augen, so zeigt sich erst die volle Bedeutung der älteren Freien, denn durch sie und die Walser hat die rätische Freiheitsbewegung des Spätmittelalters zweifellos den entscheidenden Anstoß erhalten.